



Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Bern, 25. März 2021

Öffentliche Mitwirkung UeO Weyermannshaus-Ost III

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Mitwirkung zur Überbauungsordnung Weyermannshaus-Ost III teilzunehmen.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen in den weiteren Planungsschritten.

**Sozialdemokratische Partei
Stadt Bern**

Monbijoustrasse 61
Postfach 2947 · 3001 Bern

Telefon 031 370 07 90
Telefax 031 370 07 81

bern@spbe.ch
www.spbern.ch

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern

Daniel Rauch
Co-Präsident

Eva Schmid
Parteisekretärin



1 Grundsatz

Die SP Stadt Bern unterstützt die meisten der Grundsätze und Zielsetzungen der Überbauungsordnung Weyermannshaus-Ost III. Dies betrifft namentlich die Standortkonzentration der BFH auf diesem Areal, die Neugestaltung des Aussenraums mit der Öffnung des Stadtbachs, die Schaffung eines öffentlichen Freiraums unter dem Autobahnviadukt und die neue Passerelle für den Fuss- und Veloverkehr.

Bei der Gestaltung des **Aussenraums** muss sichergestellt werden, dass der Stadtbach im gesamten Wirkungsbereich geöffnet wird. Dies ist in der Überbauungsordnung verbindlich festzuschreiben. Zudem ist ein möglichst grosser Anteil des Wirkungsbereichs als naturnahe Lebensräume zu gestalten, der vorgeschlagene Minimalanteil von 15 % des Wirkungsbereichs muss erhöht werden.

Damit der **Begegnungsbereich** auch wirklich zum attraktiven öffentlichen Freiraum werden kann, muss er vom MIV möglichst freigehalten werden. Der Erschliessungskorridor für die Parzellen «ewb Tanks» und «ARK 147» von der Murtenstrasse aus ist in der UeO separat festzulegen und auf die dafür minimal nötige Grösse zu beschränken (4m Breite, 68m Länge). Eine Buswendeschleife in diesem Bereich lehnen wir entschieden ab; sie ist weder notwendig noch zweckmässig. Die Haltestelle «Bern, Weyermannshaus ist am jetzigen Standort zu belassen; eine zusätzliche Haltestelle unter dem Viadukt ist zu prüfen.

Wir zitieren aus dem Bericht zum Richtplan «ESP Ausserholligen»: «Die Räume unter dem Autobahnviadukt werden zugänglich gemacht, sind vielfältig nutzbar und übernehmen so eine Zentrumsfunktion für das Gebiet. Sie stärken den Charakter des ESP Ausserholligen als Dreh- und Angelpunkt im Berner Westen und verbinden vormals getrennte Stadtteile und Wälder.» Von einer Verbindung der Wälder ist nun in der UeO Weyermannshaus-Ost nicht die Rede. Wir erwarten, dass dafür in der UeO die Voraussetzungen geschaffen werden, auch wenn der Perimeter enger gefasst ist.

Eine allfällige Erschliessung der Sport- und Freizeitanlagen Weyermannshaus über den Begegnungsbereich und die Erstellung von Parkplätzen auf den angrenzenden Arealen (ewb Tanks, Skate) zu diesem Zweck lehnt die SP entschieden ab. Dadurch würde ein erheblicher Teil des Begegnungsbereichs zu einer Erschliessungsstrasse degradiert und müsste ehrlicherweise dann auch entsprechend bezeichnet werden.

Die maximale **Fahrtenzahl** von 2540 ist tendenziell zu hoch. Sie muss aber konsequent auf sämtliche Fahrten auf das Areal und vom Areal angewendet werden. Durch eine Beschränkung lediglich auf Fahrten «für Nutzungen im Wirkungsbereich» würde die Festlegung einer Obergrenze zur Makulatur und eine wirksame Kontrolle, ob diese eingehalten wird, verunmöglicht.

Wir begrüssen einen angemessen dichten Mix aus Wohnen, Arbeitsnutzung, Freizeit, Kultur, Bildung etc. Wird im Wirkungsbereich **Wohnraum** erstellt, was wir erwarten, ist mindestens 1/3 der Wohnungen als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen und dauerhaft in Kostenmiete zu vermieten. Der Wohnanteil ist noch zu erhöhen, zu sichern und ein Minimalanteil festzuschreiben. Ob Areale, die vornehmlich



dem Wohnen dienen sollen, auch als Wohnzonen (W, WG oder K) einzuzonen sind, ist zu diskutieren. Die Wohninitiative darf aber auf keinen Fall durch zunehmenden Wohnbau in Dienstleistungszonen systematisch umgangen werden.

Die im Areal vorhandenen **Naturwerte** sind vollumfänglich zu erhalten.

Die **Klimaziele** des Gemeinderats sind endlich konsequent umzusetzen, ohne dass dies bei jeder UeO wieder von Neuem eingefordert werden muss. Dies betrifft namentlich die Reduktion der Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf ein Minimum.

Die neue **Passerelle** für den Fuss- und Veloverkehr muss in Betrieb genommen werden, bevor die der Unterführung Steigerhubelstrasse geschlossen wird.

2 Bemerkungen zum Raumplanungsbericht

B.1 Luft

Offenbar erfolgten keine spezifischen Untersuchungen zur bestehenden Luftbelastung auf dem Areal. Dies ist an einem potentiell derart stark belasteten Standort unverantwortlich und nachzuholen. Entsprechend sind die nötigen Massnahmen aufzuzeigen.

3 Bemerkungen zu den Überbauungsvorschriften

Art. 5 Umgebungsgestaltung

Die vollständige Öffnung und naturnahe Gestaltung des Stadtbachs im gesamten Wirkungsbereich ist in der UeO festzuschreiben.

Art. 6 Biodiversität

Der Mindestanteil naturnaher Lebensräume ist auf 30 % des gesamten Wirkungsbereichs zu erhöhen.

Art. 7 Begegnungsbereich

Der Begegnungsbereich darf ausschliesslich der Verkehrserschliessung durch den Fuss- und Veloverkehr (sowie als Infrastrukturträger, Freiraum und Begegnungsort) dienen. Dies ist in der Überbauungsordnung entsprechend festzuschreiben. Der Bereich für die Basiserschliessung für den motorisierten Verkehr (inkl. ÖV) ist separat auszuweisen und auf ein Minimum zu begrenzen (siehe auch Bemerkungen zu Art. 8).

Art. 8 Erschliessungsanlagen für den Verkehr

Zu Planzeichen 2:

Der Bereich für die Basiserschliessung (ausgenommen für den Fuss- und Veloverkehr) ist aus dem Planzeichen 2 zu entfernen und in einem eigenen Planzeichen festzulegen. Dieser Bereich ist klar einzugrenzen und die Länge auf 68m (bzw. von der Murtenstrasse bis zum Erschliessungskorridor Planzeichen 7), die Breite auf 4m zu begrenzen.



Der Begegnungsbereich muss weitgehend dem Fuss- und Veloverkehr vorbehalten sein. Die Basiserschliessung für den MIV hat lediglich der Verbindung der Murtenstrasse mit dem Erschliessungskorridor 7 (sowie des daran angrenzenden Erschliessungskorridors 9) sowie der Erschliessung der angrenzenden Areale (Skate, Tanks ewb und Ark 147) zu dienen.

Art. 9 Abstellplätze und Fahrten für Motorfahrzeuge und Mobilitätskonzept

Zu Abs. 1:

Für die Nutzung in den Baubereichen A und B dürfen ausschliesslich Parkplätze für Menschen mit Behinderungen oberirdisch erstellt werden. Besucherparkplätze sind ebenfalls unterirdisch anzuordnen.

Für die Baubereiche A und B ist in der UeO eine Maximalzahl an Parkplätzen festzulegen. Im Erläuterungsbericht ist von rund 120 PP die Rede. Die zulässige Gesamtgeschossfläche würde aber erheblich mehr Parkplätze ermöglichen. Es ist für uns auch nicht nachvollziehbar, wofür diese Parkplätze bei der BFH überhaupt gebraucht werden, besteht doch sowohl für Studierende wie für Angestellte kein Anspruch auf einen Parkplatz.

Bei den Parkplätzen ist eine ausreichende Anzahl E-Ladestationen sicherzustellen.

Zu Abs. 2:

Für Wohnnutzungen dürfen maximal 0.2 Parkplätze pro Wohnung erstellt werden (motorfahrzeugarme Wohnüberbauungen gemäss Art. 54a der kantonalen Bauverordnung), wie dies der «erweiterten Handlungsplans Klima» des Gemeinderats vorschreibt. Dieser ist endlich konsequent anzuwenden.

Zu Abs. 3:

Sämtliche im Wirkungsbereich erstellten Parkplätze und sämtliche Fahrten, insbesondere auch solche für Nutzungen ausserhalb des Wirkungsbereichs (z. B. Sportanlagen Weyermannshaus Ost), müssen der festgelegten maximalen Fahrtenzahl von 2540 unterstehen. Andernfalls ist deren Einhaltung nicht wirksam zu kontrollieren.

Art. 10 Abstellplätze für Fahrräder

Zu Abs. 2:

Die Anzahl der zu erstellenden Veloabstellplätze muss sich am tatsächlichen Bedarf der konkreten Nutzungen orientieren. Die VSS-Normen sind allgemein gehaltene Empfehlungen, die den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Nutzungen zu wenig Rechnung tragen können.